

Collegium in allen den Fällen, wo die Sachen zur Abstimmung nicht geeignet sind, oder ein schriftliches Circulare zu weitläufig abgefaßt werden müßte, eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft auf folgende Weise zu veranstalten:

über An-
gelegen-
heiten
der Ge-
sellschaft.

Das Directions-Collegium wird in einem Circulare den Gegenstand der Berathschlagungen anzeigen, unter Einräumung einer beliebigen Frist, Tag und Stunde dazu bestimmen, und die Gesellschaftsglieder, nach alphabetischer Ordnung, in Decaden theilen, jede Decade aber sodann, und nur für diesen einzelnen Fall, aus ihrer Mitte einen Repräsentanten ernennen und schriftlich bevollmächtigen.

Unter diesen Repräsentanten, welche nicht nachbevollmächtigen können, gilt wieder die Stimmenmehrheit, so wie unter den Mitgliedern der Decaden selbst, wenn sie ihren Repräsentanten Instruction ertheilen.

Tritt der Fall ein, daß in einer oder mehreren Decaden die Stimmen stehen; so wird die ganze Abstimmung, wie immer, so oft es nöthig, nach den Votis der gesammten Gesellschafts-Mitglieder, welche sodann von den Repräsentanten der Decaden einzeln anzugeben sind, berechnet.

Die letzte Decade wird allemal für vollzählig angenommen, wenn auch 5 und weniger Mitglieder darinne fehlen. Besteht sie aber blos aus 4 oder noch wenigern Individuen; so schließet sie sich an die vorletzte an: als in welchem Falle jedoch jedes